



**Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant·e·s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniu svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2
CH - 3001 Bern

Tel. +41 31 382 11 71
Fax +41 31 382 11 76

info@vss-unes.ch
www.vss-unes.ch

Generalsekretariat KFH
Falkenplatz 9
Postfach 710
3000 Bern 9

Bern, 21.07.2008

Sehr geehrte Herr von Matt, sehr geehrter Herr Sidler

Folgendes Schreiben beinhaltet Punkte zur Durchlässigkeit, die aus Sicht des VSS noch nicht ausreichend geregelt sind und ausdiskutiert wurden. Gerne fordern wir Sie hiermit auf, uns eine kurze Stellungnahme zukommen zu lassen und das weitere Vorgehen der KFH bezüglich genannter Punkte zu erläutern.

Die SUK steht mit dem VSS bezüglich der Durchlässigkeitsregelung in engem Austausch. Gerne würden wir bezüglich dieser Thematik auch die Beziehung zur KFH vertiefen.

Unklarheiten bezüglich Durchlässigkeit – Anschluss Masterstudium an Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen

Differenzierung der Selektierung als Zulassung zum Masterstudiengang

Wer zurzeit einen Bachelor an einer Fachhochschule absolviert und einen Master besuchen will, muss sich mit einem ECTS-Grad A oder B, an einigen Fachhochschulen equivalent zu einem Schnitt von einer 5 gehandelt, qualifizieren. Dies gilt jedoch neu gemäss Artikel 3a der SUK nicht nur für den Master an der eigenen Fachhochschule, dies gilt auch als Zulassungsbedingung für den Master an einer Universität, es sei denn, es gibt den gewollten Masterstudiengang an keiner Fachhochschule. Dies wirft einige Fragen auf. Zum einen stellt sich die Frage des Stellenwertes des Masters einer Fachhochschule gegenüber demjenigen einer Universität. Zudem zeigt es klar die unterschiedlichen Zulassungsbedingungen von Studierenden von Universitäten im Vergleich zu Studierenden an Fachhochschulen auf. An der Fachhochschule werden aufgrund der selektiven Zulassung folglich vor allem A und B Studierende zum Masterstudiengang an der eigenen Hochschule zugelassen. Universitätsstudierende haben im Gegensatz nicht mit einer weiteren Hürde für die Masterzulassung, egal in welchem Hochschultypus, zu kämpfen, weil der Master an Universitäten als Regelabschluss gilt. Als ordentlicher Abschluss bei den Fachhochschulen gilt der Bachelor. Schon hier zeichnen sich Divergenzen ab.

Der VSS spricht sich in dieser Thematik klar gegen das Selektionsverfahren der Fachhochschulen als Zulassungsbedingung zum Master aus, der freie Zugang für alle, wie er an den universitären Hochschulen geregelt ist, sollte trotz Regelabschluss Bachelor an Fachhochschulen gewährleistet sein. Der VSS bedauert diese Einführung grundsätzlich.

Des Weiteren hält der VSS die Werkzeuge der Zulassungsbedingungen der Fachhochschulen, die ebengenannte Selektionierung durch A und B-Grades, für absolut ungeeignet als Werkzeug zur Zulassung zum Masterstudium an einer universitären Hochschule. Hier handelt es sich um eine Vermischung der Zuständigkeiten der Zulassungsbedingungen. Der VSS bedauert, dass die SUK in ihre Richtlinien Bedingungen für die Fachhochschulen niederschreibt und hält dies für einen falschen Ansatz. Diese Erweiterungen der SUK-Richtlinien scheinen dem VSS ein fehlgeleiteter Lösungsversuch gegen die Angst der Universitäten zu sein, zum Überlaufbecken der Fachhochschulstudierenden zu werden.

Doppelte Hürde für Fachhochschul-Studierende

Will ein Fachhochschul-Studierender einen Master an der Universität absolvieren oder umkehrt, nimmt er den Zusatzaufwand der Durchlässigkeitsregelung auf sich. Aufgrund des zusätzlichen Aufwands ist klar anzunehmen, dass Studierende, die sich für einen Studienzielwechsel dieser Art entscheiden, dies nicht leichtfertig, sondern sich nur nach fundierten Überlegungen für diesen Weg entscheiden. Will ein Studierender einer Universität den Master an einer Fachhochschule absolvieren, muss er folglich diese eine Hürde nehmen. Für Studierende an Fachhochschulen sieht die Situation aber wesentlich schlechter aus. Entscheidet sich ein Fachhochschul-Studierender für den Masterstudiengang an einer Universität, nimmt er nicht nur die Hürde der Durchlässigkeitsregelung auf sich, zusätzlich muss sich der Studierende erst mittels ECTS-Grad A oder B für den Master an der eigenen Fachhochschule qualifizieren um die Zulassungsbescheinigung zur universitären Hochschule zu erhalten. Dabei handelt es sich deutlich um zwei grosse Hürden, welche Studierende der Fachhochschulen im Falle des Wechsels des Hochschultyps zu überwinden haben. Die freie Wahl des Studienziels und dessen Änderung wird damit eingeschränkt, und die korrekte Umsetzung von Bologna in Frage gestellt. Es stellt sich die Frage der Gleichbehandlung der universitären und der Fachhochschulabschlüsse, sowie die Frage der Gleichstellung der Studierenden der Möglichkeit des Wechsels des Hochschultypes.

Des Weiteren ist bis anhin unklar, wie die Qualifizierung genau ablaufen soll. Muss ein Fachhochschul-Studierender, der den Master an der Universität machen will, einfach den entsprechenden ECTS-Grad A oder B vorweisen oder ist ein zusätzliches Motivations Schreiben für den Wechsel erforderlich? Wird das Dossier, falls nötig, bei der eigenen Fachhochschule eingereicht oder direkt der angesprochenen Universität zugesandt? Diese und weitere Fragen stehen bis anhin im luftleeren Raum.

Zulassungsverfahren bei Fehlen eines Msc an der Fachhochschule

Gemäss Artikel 3a der SUK Richtlinien wird der Nachweis der Qualifikation für den Master an einer Fachhochschule als Zulassung zum Masterstudiengang an einer Universität, wenn die Fachhochschule keinen Masterstudiengang in vergleichbarer Studienrichtung führt, sinnvollerweise aufgehoben. Es bleibt aber unklar, wie die Zulassung zur Universität geregelt ist, falls an der eigenen Fachhochschule keinen vergleichbaren Masterstudiengang angeboten wird.

Position VSS zum Wechsel des Hochschultyps / Änderung des Studienziels

Grundsätzlich ist der VSS der Ansicht, dass ein Wechsel des Hochschultyps nach dem Bachelor auch eine Korrektur des Studienziels impliziert. Der VSS ist überzeugt, dass eine solche Änderung des Studienziels von den Studierenden bewusst beabsichtigt und nicht etwa leichtfertig vorgenommen wird. Entsprechend teilen wir geäusserte Befürchtungen, dass eine durchlässigere Regelung zwischen den Hochschultypen die Master der Universitäten zu einem Überlaufbecken der anderen Hochschultypen werden liesse, nicht. Die Zulassung zu einem Master am eigenen Hochschultyp als Voraussetzung für die Zulassung in einen universitären Master erachtet der VSS entsprechend als nicht sinnvoll.

Position VSS zu Konkordanzliste

Grundsätzlich ist der VSS der Meinung, dass der in der Vereinbarung zur Konkordanzliste vorgesehene Umfang der Auflagen zu hoch ist. Es ist uns in den meisten Fällen nicht plausibel, dass für den einschlägigen Übertritt zusätzliche Studienleistungen, für deren Bewältigung Vollzeitstudierende ein halbes Jahr oder gar ein ganzes Jahr benötigen, unbedingt notwendig sind. Berücksichtigt man den Umfang eines Masterstudiums (90-120 ECTS), so ist es unserer Meinung nach unverhältnismässig, dieses mit Auflagen zu belasten, deren Umfang unter Umständen die Hälfte oder mehr des Umfangs des Masterstudiums gleichkommt. Entsprechend dienen diese Vereinbarung und die entsprechende Konkordanzliste unserer Meinung nach nicht der Förderung der Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen sondern deren Erschwerung. Betont sei, dass es sich bei der vorliegenden Übereinkunft nach Konkordanzliste der la-rkh.ch um Wechsel handelt, die beispielsweise von einem Bachelor Chemie einer beliebigen Fachhochschule in einen Master Chemie an einer beliebigen universitären Hochschule, d.h. im mehr oder minder selben Fach handelt. Zu unterstellen, ein solcher Wechsel in einem einschlägigen Studienprogramm beanspruche in der Regel 30 oder bis zu 60 Credits ist nicht nur eine unzulässige Abwertung des Titels des anderen Hochschultyps, welcher in Anerkennung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten verliehen wurde, sondern gleichzeitig ein Anspruch auf höhere Qualität des eigenen Hochschulprogramms. Ob dies wirklich zutrifft, sei dahingestellt. Tatsache ist jedenfalls, dass den Studierenden mit den vorliegenden Regelungen eine weitere Barriere vorgesetzt und unmässig Studienzeit verlängernde Zusatzaufgaben abverlangt wird. Es drängt sich der Verdacht auf, dass damit nicht die Qualität der Lehre gewährleistet, sondern - eben nicht im Sinn von Bologna - ganz andere Wünsche bestimmter Hochschulen befriedigt werden sollen. Die Bologna-Passerelle bietet damit ein willkommenes Instrument zur Hierarchisierung und Selektion im Tertiärbereich.

Der VSS bedankt sich für Ihre Aufmerksamkeit und freut sich über die Rückmeldung und zukünftige Miteinbeziehung in die Thematik.

Freundliche Grüsse

Sabin Nater

Vorstand VSS-UNES-USU

Co-Präsidium Hopoko

Kommission für Hochschulpolitik des VSS